

Hygienekonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Veranstaltungstitel: Gottesdienste, Andachten und Veranstaltungen in St Stephanus Munster

Veranstaltungsdatum, Uhrzeit: jeweils wie angekündigt

Ort: Kirche St Stephanus bzw. Gemeindezentrum mit allen verfügbaren Räumen

Gottesdienst/Andacht/Veranstaltung findet in der Kirche/im Gemeindezentrum statt

Zutrittsbeschränkungen: entfällt

Maximale Anzahl der Besucher*innen: 150

Veranstalter*in: Kirchengemeinde und ihre Gruppen

Verantwortliche Person vor Ort (Name und Mobilnummer):

Siehe aktuelle Terminübersicht der Gemeinde im Drive

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die o.g. Veranstaltung vorgesehen. Es basiert auf den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Regelungen des Landes Niedersachsen, insbesondere den Vorgaben des § 5 (Hygienekonzept) sowie den allgemeinen Hygieneregeln, sowie auf den Absprachen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Empfehlungen der Corona-VO

St Stephanus Militärkirchengemeinde - der Vorstand -

- Tragen von Alltagsmasken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Zugangsbeschränkung

Es finden keine Zugangsbeschränkungen mehr statt.

Mindestabstand

Die Anordnung der Sitzplätze/Stehplätze im Rahmen der Bestuhlung bzw. des vorhandenen Mobiliars erfolgt so, dass Personen oder Gruppen einen Abstand von 1 Meter bei Sitzanordnung im Schachbrettmuster/1,5 Meter zu anderen Personen einhalten können. Gemeinsame Gruppen können dabei ohne Mindestabstand zusammensitzen/zusammenstehen.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1,5 Meter. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach den landeskirchlichen Vorgaben. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Bereitstellung eines QR-Codes für den Check-in mit der Corona-Warn-App

Am Eingang zum Veranstaltungsort wird an mehreren Stellen ein ortsbezogener/veranstaltungsbezogener QR-Code ausgehängt, mit dem ein Check-in mit der Corona-Warn-App möglich ist. Die Nutzung dieses QR-Codes ist freiwillig.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann diese abgelegt werden.

Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (FFP2/KN95/N95). Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen findet nur mit getragener Mund-Nase-Bedeckung statt
- An den Eingangstüren/Zugängen wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten

Unterweisung, Dokumentation

Dieses Hygienekonzept wurde allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wurde hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person